

Antwort zur Anfrage Nr. 1503/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Sicherstellung einer Tennisfreianlage in Mainz-Finthen (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Inwieweit beeinträchtigt die geplante Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes an o.g. Stelle den Tennisclub Römerquelle?

Inwieweit ein Nahversorgungsmarkt anstelle der derzeitigen Tennisanlage den Tennisclub Römerquelle künftig beeinträchtigt, ist der Verwaltung nicht bekannt. Das Grundstück mit der darauf betriebenen Tennisanlage ist keine städtische Sportanlage sondern befindet sich im Eigentum eines privaten Betreibers. Die Plätze können von jedermann angemietet werden, vergleichbar mit privat betriebenen Squash- und Badmintonhallen. Über den Umfang der vom TC Römerquelle angemieteten Zeiten hat die Verwaltung keine Informationen.

- 2) Wie kann das Fortbestehen des Tennisvereins in Finthen gesichert werden? a) Gibt es Ausgleichsflächen? b) Wenn ja, wo?
 - Im Mainzer Stadtgebiet befinden sich noch weitere privat betriebene Tennishallen, jedoch nicht in jedem Mainzer Stadtteil. Folglich mieten viele Mainzer Tennisvereine schon seit Jahren auch ortsteilübergreifend Übungszeiten in Tennishallen an oder weichen ins angrenzende Umland aus. Da keine städtischen Ausgleichsflächen im Stadtteil Finthen gibt, müsste der Verein entweder selbst private Tennisflächen anmieten oder analog anderer Tennisvereine ortsteil-übergreifend agieren.
- 3) Inwieweit muss der für diesen Bereich gültige Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes und/ oder von Wohnbebauung geändert werden?

Der für das in Frage kommende Areal geltende Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände zwischen Sertoriusring und Bundesautobahn (F55)" der eine Tennishalle sowie einen nicht überbaubaren Grundstücksteil mit verschiedenen Sport- und Spielanlagen festsetzt, müsste sowohl für die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes als auch für eine Wohnbebauung dieser Bauleitplan geändert werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Mainz ist der Bereich als "Fläche für Sportund Spielanlagen" sowie "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dargestellt. Nach Lage der Dinge müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu dem o.g. Bebauungsplan "F55" geändert werden.

4) Ist auf dem Gelände des Tennisclub Römerquelle auch Wohnbebauung vorgesehen?

a) Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Aus städtebaulicher Sicht wäre auf den verbleibenden Sportflächen (derzeitige Nutzung Tennisplätze) in begrenztem Umfang eine Wohnbebauung möglich. Konkrete Pläne, die Aussagen zur baulichen Dichte erlauben, liegen noch nicht vor. Wegen der naheliegenden Autobahn und der für den Nahversorgungsstandort notwendigen Kfz-Parkplätze sind hierzu vertiefende, schalltechnische Untersuchungen erforderlich.

Auf den westlich der Tennishalle vorhandenen Spielanlagen wird aktuell keine Wohnbebauung verfolgt.

Mainz, 23.10.2013

gez.

Günter Beck Bürgermeister